

**Gestaltungssatzung Am/4 a "Geneschen-Nord",
1. Änderung vom 27.09.1990**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 25.09.1990 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.3.1990 (GV NW S. 141), in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, berichtigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319), folgende 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung Am/4 a "Geneschen-Nord" vom 30.04.1986 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

Doppelhäuser und geschlossene Hausreihen müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. Wird kein Einvernehmen unter den Bauherren erreicht, gilt eine Dachneigung von 45°.

Artikel II

§ 2 Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

Bei Doppelhäusern und geschlossenen Hausreihen sind die Fassaden und Dacheindeckungen in einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton und anthrazitfarbene Dachziegel zu verwenden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.